

**Zeitschrift:** Badener Neujahrsblätter  
**Herausgeber:** Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden  
**Band:** 76 (2001)

**Artikel:** Von der "wahrhaft unglücklich Verführten" zur "reuigen Verbrecherin": Josepha Kählin: Dienstmagd und Kindsmörderin  
**Autor:** Restaino Strickler, Flavia  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324688>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Von der «wahrhaft unglücklich Verführten» zur «reuigen Verbrecherin»**

**Josepha Kählin: Dienstmagd und Kindsmörderin**

Flavia Restaino Strickler

Am 16. März 1815 fällt das Appellationsgericht des Kantons Aargau unter dem Vorsitz von Johann Baptist Jehle das Todesurteil über die Dienstmagd Josepha Kählin; sie ist des Kindsmords für schuldig befunden worden. Am Freitag, dem 14. April 1815, wird das Urteil in Baden vollstreckt.<sup>1</sup>

Zahlreiche Untersuchungen zum Phänomen der Kindestötung im 19. Jahrhundert kommen zum Schluss, dass die meisten der späteren Kindsmörderinnen Dienstmägde gewesen waren.<sup>2</sup> Der Beruf der Dienstmagd scheint Merkmale aufzuweisen, die die Kindestötung geradezu begünstigten. Welche Lebens- und Handlungsspielräume prägten das Dasein einer Dienstmagd? Inwiefern lief eine Dienstmagd eher als andere Frauen Gefahr, zur Kindsmörderin zu werden? Am Beispiel Josepha Kählins wird eine Antwort auf diese Fragen gesucht. Zuerst aber soll ihr Leben, soweit es sich aus den Akten des Staatsarchivs des Kantons Aargau rekonstruieren lässt, aufgerollt werden:<sup>3</sup>

Josepha Kählin stammt aus Einsiedeln. Sie ist 23 Jahre alt, ledig, katholisch und ohne Vermögen. Eineinhalb Jahre vor ihrer Verurteilung hat sie ihre Heimat «armutshalber» verlassen, um sich anderswo ihren Unterhalt zu verdienen. In Freiburg findet sie eine Stelle als Dienstmagd, wird jedoch im April 1814 «wegen unsittlichem Wandel und Verdacht wiederholter Entwendungen aus dem Kanton verwiesen». Danach hält sie sich, ebenfalls als Dienstmagd, für mehrere Monate in Basel und bei Burgfelden im Elsass auf. Nachdem sie merkt, dass sie schwanger ist, kehrt sie «unter Begleitung einer fremden Weibsperson, die sie in Burgfelden unter dem Namen Straussmacherin kennen gelehrt» hat, in die Schweiz zurück. Am 25. Oktober 1814 gebürtigt sie in Göslikon mit Hilfe der Ortshebamme und lässt das Kind dort «unter Angabe eines falschen Namens und als ehelich» taufen.

Vierzehn Tage nach der Geburt geht Josepha Kählin mit ihrem Kind «auf dem Bettel im Land herum». In Baden wird sie von der Polizei aufgegriffen und soll als Kantonsfremde aus dem Aargau ausgeschafft werden. Über Wettingen und Würenlos wird sie von Wache zu Wache geführt. Da aber bei ihrer Ankunft der Ammann

von Würenlos gerade nicht zu Hause ist, händigt man ihr den Pass wieder aus und lässt sie laufen.

Bei Oetwil fährt Josepha Kählin über die Limmat und gelangt so nach Spreitenbach. Hier hält sie sich zwei Tage und Nächte auf und erhält «von guten Leüthen» Nahrung für sich und ihr Kind. «Während dieser Zeit habe sie überdacht, dass sie Schande halber nicht nach Hause gehen dörfe, und dort keine Unterstützung finden würde, dass sie ihres unehelichen Kindes wegen schwerlich Arbeit finden werde, auch nirgends betteln dörfe, und so weder sich noch ihr Kind von Kälte schützen, kleiden und erhalten könne». Diese trüben Gedanken hätten in ihr «den unglücklichen Vorsatz» geweckt, «das Kind wegzuschaffen und zu erseüffen».

«Mit diesem Vorsatz seye sie von Spreitenbach weg gegen die Limmath gegangen, und habe das Kind in einen auf dem Felde gefundenen Wassergraben geworfen, so fort, da dasselbe bey der Herausnahme noch Leben gezeigt, mit der Hand am Halse gewürgt, bis es die Zunge herausgestreckt, und endlich mit einem aufgegriffenen Feldstein so lange auf den Kopf geschlagen, bis es ganz tod gewesen sei. Nach vollendetem Mord habe sie das Kind näher gegen der Limmath zu in einen kleinen Grundhaufen verborgen, worauf sie voll Unruhe im Land herum gelaufen bis sie unterm 28ten Christmonat [Dezember] abhin in Baden angehalten worden sey».

Das Appellationsgericht hält in der Urteilsbegründung fest, dass die gerichtlich erhobenen Tatumstände in vollkommener Übereinstimmung mit den «freywilligen Eingeständnissen» von Josepha Kählin stünden. Das Kind sei am 16. Dezember an der von ihr angegebenen Stelle gefunden worden<sup>4</sup> und habe «nach ärztlichem Befinden Merkmale verübter Gewaltthat, nemlich die Zersplitterung des Hirnschädel, welche den Tod des Kindes schlechthin zur Folge haben musste», gezeigt. Das Gericht fällt das Urteil einstimmig: Josepha Kählin sei des Verbrechens des vorsätzlichen Kindermordes schuldig und werde nach § 115 des Kriminalstrafgesetzes zum Tode verurteilt; die Kosten für das Verfahren und die Gefangenschaft sowie jene für die Hinrichtung seien aus ihrem Nachlass zu bezahlen.

Am 18. März 1815 verfasst «der gerichtlich aufgestellte Vertheidiger» zuhanden des Kleinen Rates «im Namen der unglücklichen Petentin» ein Begnadigungsgesuch. Daraus sind weitere Einzelheiten zur Biografie Josepha Kählius und zu den Umständen der Kindestötung zu erfahren; teilweise widersprechen sie jedoch den in der Urteilsbegründung des Appellationsgerichts gemachten Angaben.

Josepha Kählin habe neun Jahre vorher, als sie also etwa 14 Jahre alt war, ihre «armen aber rechtschaffenen Eltern» verloren. Als mittellose Waise habe sie sich eine Stelle als Dienstmagd suchen müssen. In Freiburg im Uechtland sei sie bald «ein Opfer der Verführung» geworden. Erst in Basel habe sie ihre Schwanger-

einstimmig

## zu Recht gesprochen und erkannt:

Es habe sich der Inquisitrix Josephine Kählin des Verbrechens des vorsetzlichen Kindermordes schuldig gemacht, und solle daher in Anwendung des §. 115. des Kriminal-, Straf-, Appellations- und dem Urteil bestimmt, und mit einem Blatt aus dem Prozeßblatt des Inquisitors und Gefangenheitsblattes besiegelt, so wie auf denjenigen den Vollstreckung des Urteils beymitteln werden.

ff. Q. ff.

Verkündliches darüber haben die angeordneten Ordner, Lindecker mit einstimmig beschworen, und durch einstimmig geprägten Namen bestätigt, so wie auf dem angehängten Blattes bestätigt.

Am 16<sup>ten</sup> März 1815.

Am Prozeßblatt am Appellationsgericht.

Josephine

Am Namen des Appellationsgerichts,

Am Gefangenheitsblatt

⇒ Josephine

Nach ausführlicher Urteilsbegründung haben Präsident und Mitglieder des Appellationsgerichts «einstimmig zu Recht gesprochen und erkannt: Es habe sich die

Inquisitrix Josephine Kählin des Verbrechens des vorsetzlichen Kindermordes schuldig gemacht, und solle daher in Anwendung des §. 115. des Kriminal-Straf-Gesetzes mit

dem Tode bestraft, und aus ihrem Nachlass die Prozedur- und Gefangenschafts-Kosten, so wie auch diejenigen der Vollstreckung des Urteils bezahlt werden».

schaft bemerkt; sie habe einen Ort für die Niederkunft gesucht und sei nach Göslikon gekommen. Hier habe sie im Stall von Martin Seiler ihr Kind geboren. Schon nach vierzehn Tagen, bevor sie sich von der Geburt erholt hatte, habe sie auch diesen Aufenthaltsort verlassen müssen. Sie habe nicht gewusst, wohin sie sich mit dem Kind wenden solle. In ihre Heimat zurückzukehren, habe sie nicht gewagt, da sie dort mit wenig oder keiner Unterstützung rechnen konnte; «sie wusste, dass sie dort anderthalb Stunde lang zur Schande auf der Kirchentreppe hätte stehen müssen, weil sie nicht ein Vermögen von acht Diken oder zwei Kronen besass, um diese öffentliche Ausstellung mit Geld abzukaufen». In der Gegend von Baden habe sie sich mit Betteln noch einige Tage durchgeschlagen, aber auch diese Möglichkeit sei ihr genommen worden. Die Polizei habe sie angehalten, und sie hätte über die Kantonsgrenze hinausgeschafft werden sollen. «Allein wegen der *zufälligen* Abwesenheit des Gemeindeammanns zu Würenlos wurde sie der Polizeiaufsicht entzogen.» In Spreitenbach habe sie zwei Nächte verbracht, und «hier – in der grössten Armut – ohne ein einziges Hilfsmittel, sich und ihr Kind zu ernähren, – selbst mit wenigen Lumpen bedekt, von denen sie dem nakten Kind bey der anfangenden herben Witterung nichts mittheilen konnte, – fasste sie den widernatürlichen Vorsatz, ihr Kind zu morden, weil sie hoffte (so äusserte sie sich gegen den unterzogenen Vertheidiger) dass es ihm besser sey; als wenn es am Leben bleibe».

Der Verfasser des Begnadigungsgesuchs betont eine wichtige, oft ausser Acht gelassene Tatsache: Ein abgelegtes Geständnis bietet keine Gewähr dafür, dass sich ein Tatbestand auch so abgespielt hat. Er unterstellt, dass Josepha Kählin möglicherweise mehr gestanden habe, als sie in Tat und Wahrheit begangen habe. «Sie vollbrachte den Mord mit Umständen, welche zwar von ihr angegeben, aber durch ärztliche und gerichtliche Untersuchungen *nicht gesezerforderlich erwahret* sind. Durch diess ihr Eingeständniss wird die Delinquentin des auf sie geklagten Verbrechens überwiesen erklärt: und sie soll dafür mit dem Tode bestraft werden.»

In der Folge versucht der Verteidiger, die kaltblütige Art und Weise, mit der Josepha Kählin das Kind getötet haben will (zuerst der Versuch, es zu ertränken, dann der, es zu erwürgen, und schliesslich das Totschlagen), so zu deuten, dass sie dabei gar nicht bei Sinnen gewesen sein *könne*, also nicht vorsätzlich gehandelt habe. Er weist nochmals auf die extreme Armut und die aussichtslose Situation hin, in der sich Josepha Kählin nach der Geburt des Kindes befunden habe. Dadurch und durch die «Rükerinnerung an den, der sie zuerst um ihre Unschuld betrog, der sie und ihren Säugling der Schande, dem äussersten Elend, und der Verzweiflung preis gab», sei sie «für jeden Eindruck natürlichen Gefühls abgestumpft» worden. In Anbetracht dieser Umstände könne «wahrlich ... nicht behauptet werden, dass die Unglückliche *vor der That* in dem Zustand des vollkommenen freyen Willens

sich befunden, und dass sie den direkten Vorsatz zum Mord ihres Kindes habe fassen können. Und wenn die Delinquentin den Mord so verübt hat, wie sie solchen angegeben; so kann unmöglich angenommen werden, dass sie *bey und während der That* ihrer Sinne und ihrer Vernunft mächtig gewesen sey. Ein wildes Thier mordet seine Jungen nicht: und ein Mensch – eine Muter sollte *bey vernünftigen Sinnen* ihr Kind auf eine drey- oder vierfache Weise morden können! ... Sie hat ihr Verbrechen in einer verzweiflungsvollen Lage – in einem Zustand von Sinnesverwirrung begangen, in welcher sie ihrer widernatürlichen Handlung sich nicht bewusst war.» Dieses Begnadigungsgesuch wird am 22. März 1815 «zur Untersuchung und Bericht» an das Justizdepartement weitergeleitet.

Auch Pfarrer Josef Theodor Keller von Baden schreibt am 19. März 1815 einige wenige Zeilen über Josepha Kählin, die dort im Gefängnis sitzt. Er habe «gefunden und entdeckt, dass sie eine wahrhaft unglücklich Verführte [ist], und von Armuth und Noth gedrungen diese That ausgeübt hat».

Am 22. März 1815 informiert der Kleine Rat das Bezirksamt Baden darüber, dass das Todesurteil über Josepha Kählin bereits ausgesprochen und dass ein Begnadigungsgesuch eingereicht worden sei. Das Schreiben enthält eine Ermahnung: «In Erwartung des Entscheids über diese Bitte erfordert schon die Menschlichkeit, dass nicht nur keinerley Vorbereitung für Vollstrekung dieses Urtheils gemacht, sondern auch dass der Inhalt desselben vor der Kälin geheim gehalten werde: Ihr seyt beauftragt Euch in diesem Sinne zu benemmen und diese Unsere bestimmte und ernsthafte Willensmeinung dem Gericht sowie den betreffenden Personen welche zu derselben Zutritt haben zu ihrem Verhalten bekannt zu machen.»

Der Bericht des Justizdepartements findet sich als Entwurf in den Akten des Regierungsrates. Der Verfasser hält zuerst fest, dass das Appellationsgericht aufgrund der Untersuchungsakten gar keine andere Wahl gehabt habe, als Josepha Kählin zum Tode zu verurteilen. Gleichzeitig bedauert er, dass während der Untersuchung der Gemütszustand der Verurteilten in den Tagen vor der Tat nicht besser ermittelt worden sei, etwa durch Befragen von Zeugen und anderen Personen, die sie gesehen hatten. Dies hätte nach Meinung des Verfassers zwar nicht die Richter, aber möglicherweise die Begnadigungsbehörde zu einer mildernden Beurteilung des Verbrechens bewegen können.

Neben den bereits in der Verteidigung und der Begnadigungsbitte genannten Milderungsgründen steht für den Verfasser vor allem ein Umstand im Vordergrund, der die Schuld der Verurteilten mildere. Es sei ein von allen Kriminalrechtslehrern anerkannter Grundsatz, dass es nicht damit getan sei, dass der Richter die Verbrechen bestraft, sondern dass die Staatsgewalt auch «die heilige Pflicht auf

sich habe, Verbrechen soviel möglich zu verhindern». In den Umständen, die Josepha Kähllins Tat vorangegangen seien, finde man «einen traurigen Beweis der Nachlässigkeit mehrerer öffentlichen Behörden in Erfüllung dieser ebenbenannten Pflicht». Die Verbrecherin sei durch die Sorglosigkeit mehrerer Amtsstellen zu ihrem Verbrechen beinahe getrieben worden.

Der Tadel des Aargauer Justizdepartementes richtet sich zuerst gegen den Heimatkanton Josepha Kähllins, den Kanton Schwyz. Als «20jährige Tochter» sei sie «in die weite Welt» geschickt worden, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Kein Vormund habe sich um die Waise, keine Waisenbehörde um ihren Aufenthalt oder die Auswahl ihres Dienstortes gekümmert. Sie habe lediglich einen Heimatschein mit sich genommen. «Seit ihrer Entfernung von ihrem Vaterort, war uns ihr Aufenthalt unbewusst», habe der Bezirksrat von Einsiedeln an die Aargauer Krimalkommission geschrieben. «Wäre es nicht ein Wunder gewesen, wenn bei solcher Sorglosigkeit die sich überlassene Waise nicht ein Opfer der Verführung, und sonach nicht eine liederliche Dirne geworden wäre?» fragt der unbekannte Verfasser.

Die weitere Kritik richtet sich gegen Freiburg. Nachdem Josepha Kähllins «liederlicher Lebenswandel» und ihre kleinen Veruntreuungen der dortigen Polizeibehörde bekannt geworden seien, habe sich diese damit begnügt, ihr den Aufenthaltschein für Freiburg zu entziehen und den Heimatschein auszuhändigen, mit dem sie dann habe weiterziehen können. Dies sei ein Fehler gewesen, denn «wie wohlthätig müsste es für diese unsittliche Person gewesen seyn, wenn ihre Sittenlosigkeit ihrer Amtsbehörde in Einsiedeln angezeigt worden wäre, wodurch sie unter Aufsicht gekommen wäre, statt dass ihr blos der Heimathschein wie ein Freybrief zu Fortsetzung ihres liederlichen Lebens an einem andern Orte behändigt worden ist».

Positiv bewertet wird dagegen die Anordnung des Badener Bezirksamtmannes, dass eine in seinem Bezirk sich aufhaltende «ledige, fremde Weibsperson mit einem neugebohrnen Kinde» an ihren Heimatort zu führen sei. Diese Anordnung sei zweckmässig und notwendig gewesen. Leider sei Josepha Kählin durch die zufällige und bedauerliche Abwesenheit des Gemeindeammanns von Würenlos erneut sich selbst überlassen worden und habe «in diesem unbeaufsichtigten Zustand ... gedrückt von Mangel und Elend das Verbrechen» begangen.

Erstaunlicherweise betont der Verfasser zum Schluss, er sei nicht zur Gewissheit gelangt, dass Josepha Kählin die Tat mit besonderer Grausamkeit verübt habe. Das Verbrechen bestehe im Ertränken des Kindes. «Die fortgesetzten Handlungen zu Tötung des Kindes, die freilich eine kannibalische Rohheit *ohne* Kenntnis des Intentes andeuten können, sind vielleicht aus wieder erwachten Mutter- und Humanitätsgefühlen entstanden. Sie tödete das Kind, weil sie glaubte, dass es ihm

so besser gehe. Wenn der Fuss des Spaziergängers ein Würmchen trifft, dass es hievon zappelt, so wird der humane Mann das dem Tode nahe Thierchen sogleich zerquetschen; der fühllose bekümmert sich nicht um die Zuckungen und wandelt weiters.» Trotz diesen Betrachtungen plädiert der Verfasser nicht für Gnade gegenüber Josepha Kählin: der Entscheid bleibe der Weisheit und Milde der zuständigen Herren überlassen.

Am 10. April 1815 erfolgt die Anordnung von «Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau», dass das gegen Josepha Kählin von Einsiedeln gefällte Todesurteil «seinem ganzen Inhalte nach vollzogen und befolget werden solle». Der Vollziehungsbeschluss trägt die Unterschrift von Amtsbürgermeister Karl Friedrich Zimmermann. Am selben Tag wird dem Bezirksamt Baden mitgeteilt, der Kleine Rat habe zu seinem Bedauern keine Gründe gefunden, um dem Grossen Rat die Begnadigung Josepha Kählins vorzuschlagen. Die Verurteilte solle daher durch Geistliche auf den Tod vorbereitet werden; das Urteil sei am Freitag, dem 14. April 1815, zu vollstrecken.

Der Kriegsrat wird angewiesen, zu diesem Anlass «unter Commando eines tüchtigen Officiers, eine halbe Campf Militz» nach Baden zu beordern; das Polizeidepartement solle eine verstärkte Anzahl von Landjägern unter die Befehle des dortigen Bezirksamtmanns stellen. Diese Massnahmen würden zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Anstand bei «dieser ernsten Handlung» ergriffen.

Philipp Bernhard Nieriker, Badener Bezirksamtmann, schreibt seinen vergleichsweise kurzen Bericht zuhanden des Kleinen Rats noch am Tag der Hinrichtung. Josepha Kählin sei das Urteil vormittags um halb zehn vor dem versammelten Bezirksgericht «auf dem Plaz bey der sogenanten ehemaligen Schloss Scheune» vorgelesen worden. «Mit der grössten Geistesgegenwart, und Fassung hörte sie dasselbe an, dankte nochmals der Hohen Obrigkeit für dies ihr gerechtes Urtheil, und bat zu allgemeiner Rührung mit lauter und vernehmlicher Stimme alle anwesenden, ihre Strafe, der sie nun billig, entschlossen, und getrost entgegengehe als wahrnendes Beispiel sich in ihre Herzen zu prägen. Hierauf wurde die Delinquentin in die Hände des Scharfrichters übergeben, auch unter beständigem Gebett, und Trosteinsprechungen der Geistlichen gegen der Richtstatt geführt ... der Scharfrichter trat zu ihr – und mit Schlag halb elf Uhr war der Kopf dieser reuigen Verbrecherin glücklich und schnell vom Rumpf getrennt.»

Nun habe Stadtpfarrer Keller «zu allgemeiner Erbauung eine sehr schöne auf diesen Anlass passende Rede [gehalten], die allerdings geeignet war auf die Herzen aller anwesenden stärksten, und besten Eindruck zu machen. Nach Beendigung derselben, wurde der Körper der Delinquentin bey der St. Anna Kapelle, auf dem hiezu bestimmten Beerdigungs platz begraben, und nun war diese Handlung mit der

grössten Ordnung, und würdigem ernsten Umstand beendigt, und dem Willen und Befehl der Hohen Landes Obrigkeit die genauste Vollziehung geschaft.»<sup>5</sup>

Die junge Dienstmagd Josepha Kählin aus Einsiedeln endete also in Baden als Kindsmörderin auf dem Schafott. Kehren wir zur Eingangsfrage zurück: Weshalb scheinen Dienstmägde geradezu prädestiniert gewesen zu sein, eine Kindestötung zu begehen? Durch welche speziellen Lebensbedingungen zeichnete sich diese soziale Gruppe aus?

Der grösste Teil der Schweizer Bevölkerung lebte im frühen 19. Jahrhundert, trotz der sich durchsetzenden Industrie, noch immer von der Agrarwirtschaft; die Gesellschaft war entsprechend ländlich geprägt. Die meisten Menschen lebten sehr bescheiden, wenn nicht sogar in grosser Armut. Vor allem Töchter aus unteren sozialen Schichten waren, kaum erwachsen, gezwungen, sich ausserhalb der Familie einen Verdienst zu suchen. Die Aufnahme der ersten Dienststelle bedeutete für eine Frau, dass sie Elternhaus und Heimatort verliess, um bei fremden Leuten, an einem fremden Ort zu leben und zu arbeiten. Damit begann eine Zeit der Wanderschaft, denn ein häufiger Wechsel der Dienststelle war die Regel. Ein grosser Teil der ländlichen Jugend gehörte zu der zwischen den Dörfern wandernden Gruppe, die sich jährlich an Lichtmess, dem Termin für die Einstellung und Entlassung von Mägden und Knechten, neu in Bewegung setzte. Eine Dienstmagd machte sich auf diese Weise vertraut mit verschiedenen Arbeitsplätzen, Hofgrössen und Familienkonstellationen; diese Arbeitsmobilität enthielt nicht nur Elemente der Vagabondage, sondern ermöglichte einen gewissen Aufstieg als Magd, der abhängig war von Alter, körperlicher Kraft und Erfahrung.<sup>6</sup>

Ein entsprechend unstetes Dasein kennzeichnet auch den Lebenslauf von Josepha Kählin. Mit 22 Jahren war die gebürtige Einsiedlerin schon an mindestens drei Orten im Dienst gewesen. In der Regel bewegten sich Dienstmägde eher kleinräumig. Josepha Kählin jedoch legte erstaunlich grosse Distanzen zurück: Sie diente in Freiburg, das über 130 km von ihrem Heimatort Einsiedeln entfernt liegt, im davon weitere 95 km entfernten Basel, dann im Elsass, was wiederum eine Strecke von circa 50 km bedeutet, und kam schliesslich in den Kanton Aargau, wo es in der Nähe von Spreitenbach, also über 100 km von ihrer letzten Dienststelle entfernt, zur Kindestötung kam.

Infolge des regelmässigen Stellenwechsels war die soziale Situation einer Dienstmagd durch Fremdheit und Isolation geprägt. Eine Magd, die während eines oder zweier Jahre an einer Stelle diente, verfügte über kein soziales Netz und durfte im Falle einer ausserehelichen Schwangerschaft kaum auf Hilfe und Unterstützung hoffen. Dienstmägde konnten aufgrund ihrer mobilen Lebensweise am jeweiligen Aufenthaltsort keine engen Beziehungs- und Solidaritätsnetze knüpfen.

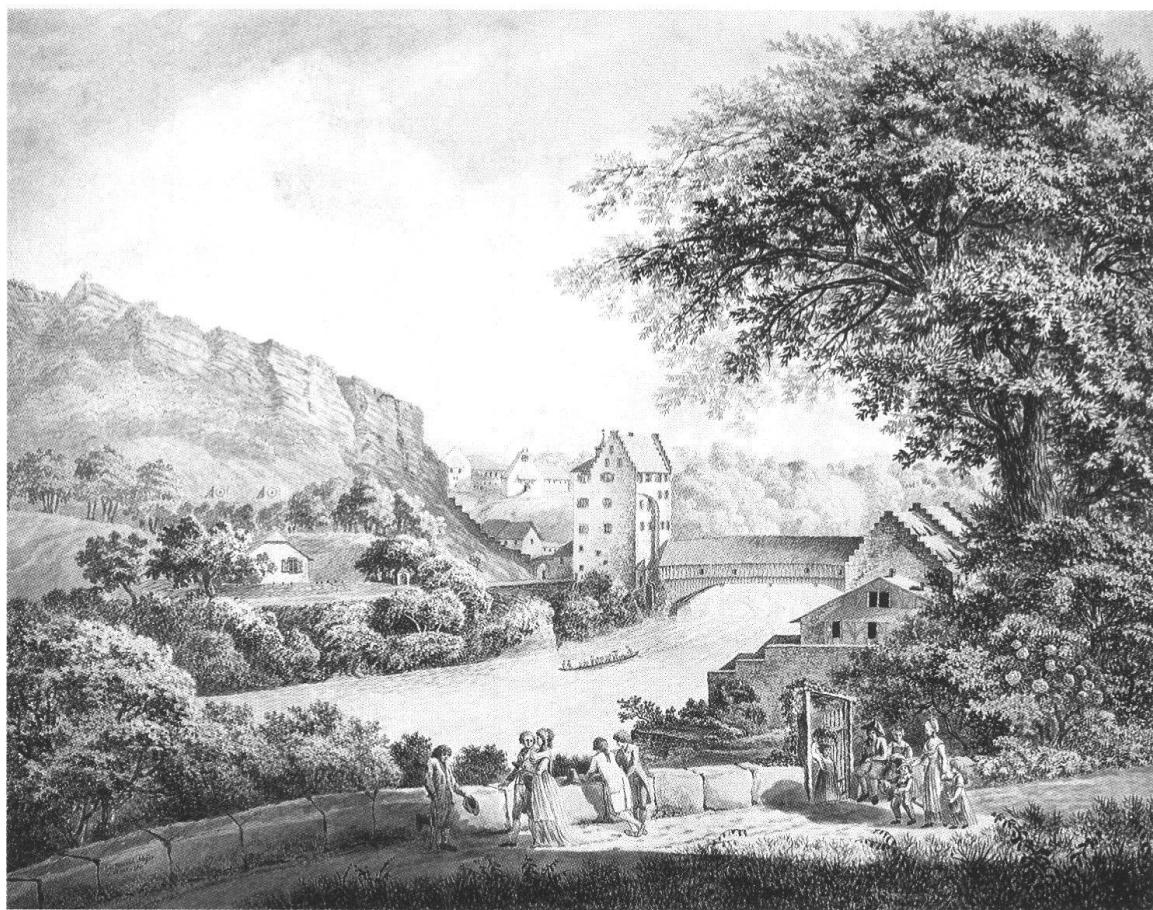


In einem Holzschnitt von 1835 ist am Abhang der Lägern der Richtplatz von Baden zu sehen. Die Darstellung zeigt eine Hinrichtung vor Zuschauern. Auch Josepha Kählin wurde mit grösster Wahrscheinlichkeit an dieser Stelle hingerichtet. (Holzschnitt aus dem Badener Kalender 1835, abgedruckt in Badener Neujahrsblätter 1943)

Die Beschäftigung als Dienstmagd war an den Ledigenstatus gebunden. Ehe und eigene Kinder waren nicht vereinbar mit der Tätigkeit im fremden Haus. Eine Heirat setzte eine gewisse finanzielle Absicherung und Unabhängigkeit voraus, die zu erlangen einer Magd erst nach vielen Dienstjahren gelang. Auswärtige Frauen, die in eine Aargauer Gemeinde einheirateten, mussten das so genannte Weibereinzugsgeld bezahlen. Es handelte sich um einen Betrag zwischen 20 und 100 Franken; die wohlhabenden Stadtgemeinden Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden, Aarburg und Zofingen forderten den Höchstbetrag. So genannte landesfremde Weibspersonen, das heisst Nichtaargauerinnen, hatten sich zusätzlich über den Besitz oder die Anwartschaft von mindestens 300 Franken auszuweisen. Was diese Summen für eine Dienstmagd bedeuteten, zeigt ihr Lohn: sie verdiente neben Kost und Logis etwa 50 Franken im Jahr.<sup>7</sup> Diese Ehehindernisse, die Angehörigen der unteren Schichten in den Weg gelegt und erst mit der Bundesverfassung von 1874 beseitigt wurden, erklären das hohe durchschnittliche Heiratsalter von Frauen und Männern, die ausserehelichen sexuellen Kontakte und die hohe Illegitimitätsrate der Kinder aus dieser sozialen Gruppe.

Die Ehe und die dafür erforderliche materielle Basis waren das klare Ziel einer Dienstmagd; während der Gesindezeit wurde auf die spätere Heirat hingespart und nach einem Ehegatten Ausschau gehalten. Die Zeit als Dienstmagd war also eine Übergangsphase, die sehr viele Frauen durchliefen, bevor sie heirateten und einen eigenen Haushalt gründeten.

Da die Behörden in Fällen von Kindsmord kaum Interesse am jeweiligen Kindsvater zeigten, bleibt dessen Identität entweder gänzlich im Dunkeln oder aber sehr unbestimmt. Im Begnadigungsgesuch für Josepha Kählin ist die Rede von dem, «der sie zuerst um ihre Unschuld betrog, der sie und ihren Säugling der Schande, dem äussersten Elend, und der Verzweiflung preis gab». Die in der älteren Fachliteratur vertretene These, der Kindsmord sei «eine Folge der geschlechtlichen Ausbeutung der Unterschicht durch die Oberschicht»,<sup>8</sup> ist widerlegt. Schulte stellt aufgrund ihrer Untersuchung fest, dass die Väter jeweils aus derselben sozialen Schicht wie die Kindsmörderinnen stammten.<sup>9</sup> Viele Partner von Dienstmägden waren demnach Knechte, die sie am Arbeitsplatz kennen lernten. Sexuelle Beziehungen zwischen Mägden und Knechten wurden sehr schnell aufgenommen und waren gleichzeitig sehr flüchtiger Art. Wenn der gemeinsame Arbeitsplatz aufgegeben wurde, was wegen der mobilen Lebensweise des Dienstpersonals nach ein bis zwei Jahren der Fall war, brach auch der Kontakt zwischen dem Paar in der Regel ab. Trotzdem hegten wohl viele der Frauen durchaus die Hoffnung auf eine Heirat. Möglicherweise ging auch die Schwangerschaft von Josepha Kählin auf eine flüchtige Bekanntschaft zurück. Vielleicht hatte der Kindsvater ihr die Ehe



In einem Aquarell von Heinrich Meyer, um 1794, ist hinter dem Landvogteischloss die St.-Anna-Kapelle zu sehen. Dort wurde Josepha Kählin nach ihrer Hinrichtung «auf

dem hiezu bestimmten Beerdigungsplatz» begraben. Die idyllisierende Darstellung mit den stilisierten Figuren im Vordergrund verweist in keiner Weise auf Schattenseiten des

städtischen Lebens oder tragische Schicksale, gelangten doch Blätter wie diese als Zierstücke in den Verkauf. (Sammlung Laube, Staatsarchiv Aargau)

versprochen, sich dann aber der Verantwortung entzogen. Darüber kann jedoch nur spekuliert werden.<sup>10</sup>

Der übliche regelmässige Dienststellenwechsel bot eine gute Möglichkeit, eine Schwangerschaft weiterhin geheim zu halten. Die neue Umgebung kannte die Frau nur im schwangeren Zustand und ging vielleicht davon aus, es handle sich um deren natürliche Figur. Durch einen Ortswechsel konnte man lästigen Fragen ausweichen und irgendwo unerkannt gebären. So wechselte Josepha Kählin, die in Freiburg schwanger wurde, darauf zweimal die Stelle. Aus unbekannten Gründen kam sie dann in den Aargau, wo sie nicht etwa heimlich gebar, wie dies bei Kindsmörderinnen meistens der Fall war, sondern mit Hilfe der Ortshebamme von Göslikon. Sie nutzte die Chance, die sich ihr dadurch bot, dass sie hier unbekannt war, gab das Kind als ehelich aus und liess es taufen. So versuchte sie, der sozialen Stigmatisierung, die ein illegitimes Kind mit sich brachte, zu entgehen. Denn der Prozess der Sozialdisziplinierung dauerte im 19. Jahrhundert an und fand seinen Ausdruck in der staatlichen Reglementierung und Kriminalisierung von vorehelicher Sexualität und Schwangerschaft und Illegitimität. Der staatliche Zugriff auf die Intimsphäre konnte die Handlungsweise lediger Schwangerer entscheidend bestimmen.

Im 18. Jahrhundert hatten die Humanisierungstendenzen auf dem Gebiet des Strafrechts zu einer neuen Bewertung der Kindestötung geführt.<sup>11</sup> Die Aufklärer machten erstmals auf die sozialen Hintergründe des Delikts aufmerksam; sie sahen vor allem zwei Beweggründe, welche Mütter dazu brachten, «sich an ihrem eigenen Fleisch und Blut zu vergreifen»: Armut und Angst vor Schande. Im Fall von Josepha Kählin kommen diese beiden und noch weitere Motive zum Ausdruck: «Während dieser Zeit habe sie überdacht, dass sie Schande halber nicht nach Hause gehen dürfe, und dort keine Unterstützung finden würde, dass sie ihres unehelichen Kindes wegen schwerlich Arbeit finden werde, auch nirgends betteln dürfe, und so weder sich noch ihr Kind von Kälte schützen, kleiden und erhalten könne.» Auch im 19. Jahrhundert waren Frauen, wie zu allen Zeiten, in stärkerem Masse von der Armut betroffen. Der hohe Anteil illegitimer Geburten war zum grossen Teil eine Folge der Massenarmut. Selbstverständlich endete bei weitem nicht jede aussereheliche Schwangerschaft mit einem Kindsmord, eine hohe Dunkelziffer ist jedoch wahrscheinlich. Josepha Kähllins Einschätzung, dass sie mit einem Säugling keine Arbeitsstelle finden werde, war sicher richtig. Sie hatte versucht, sich mit ihrem ausserehelichen Kind bettelnd und vagierend durchzuschlagen, und war mit dieser Überlebensstrategie gescheitert. Die Kriminalisierung des Bettelns erschwerte ihr auch diese Alternative. Sie konnte nicht auf den Kindsvater zählen, verfügte über keine Ersparnisse und hatte keine Angehörigen, die sie hätten unter-

stützen können. Auch die Rückkehr in ihre Heimatgemeinde kam für Josepha Kählin nicht in Frage. Eine Dorfgemeinschaft nahm ledige Mütter, die ihre Finanzen belasteten, nur unwillig auf, was für die betroffenen Frauen äusserst erniedrigend sein musste. Die Furcht, in ihrer Heimatgemeinde öffentlich der Schande preisgegeben zu werden, war ebenfalls berechtigt: «sie wusste, dass sie dort anderthalb Stunde lang zur Schande auf der Kirchentreppe hätte stehen müssen». Die Verhängung solcher Ehrenstrafen wurde also auch noch im 19. Jahrhundert praktiziert.<sup>12</sup>

Der Ruf von Frauen hatte Auswirkungen auf deren Beurteilung durch Gericht und Begnadigungsbehörde. Nicht so positiv wurde der Lebenswandel von Josepha Kählin bewertet: sie war im April 1814 «wegen unsittlichem Wandel und Verdacht wiederholter Entwendungen» aus dem Kanton Freiburg verwiesen worden. Der Bericht des Justizdepartements rügte ihren Heimatkanton, der die junge Waise sich selbst überlassen hatte, statt sie unter Aufsicht zu stellen: kein Wunder, dass sie eine «liederliche Dirne» geworden sei. Weiter ist in dem Bericht von Josepha Kählius «liederlichem Lebenswandel», von ihrer «Sittenlosigkeit» die Rede; sie selbst wird als «unsittliche Person» bezeichnet. Die Angeklagten wurden also in erster Linie aufgrund ihres moralischen und sittlichen Verhaltens beurteilt; die Sexualität der Frauen stand im Vordergrund. Regula Ludi stellt fest, dass «weibliche Devianz [Abweichung] fast immer mit Sexualität in einem Zusammenhang stand». So wurden auch andere Normverstöße wie Bettelei oder Nichtsesshaftigkeit auf den weiblichen Geschlechtstrieb zurückgeführt.<sup>13</sup>

Die Lebensumstände von Dienstmägden waren typischerweise geprägt durch Armut, Migration, unsichere Beschäftigungsmöglichkeiten, Fremdheit und Entwurzelung. Alle diese Faktoren treffen auf Josepha Kählin zu. In einer ausweglosen Lage tötete sie ihr Kind und wurde dafür enthauptet.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Im 19. Jahrhundert wurden drei Frauen im Kanton Aargau als Kindsmörderinnen hingerichtet: Im Jahr 1805 bestiegen Ursula Treyer aus Sisseln sowie Magdalena Köhli aus Kallnach, Kanton Bern, das Schafott, und als Letzte wurde 1815 Josepha Kählin wegen Kindsmords enthauptet.

<sup>2</sup> Dienstmägde machen in vielen, z. T. quantitativen Untersuchungen die grösste Gruppe unter den Kindsmörderinnen aus, z. B.: Hammer, Elke: Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787–1849. Frankfurt a.M., Berlin, New York, Paris und Wien 1997 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 755), 80f.; Meumann, Markus: Fin-

delkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. München 1995 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 29), 118f.; van Dülmen, Richard: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit. Frankfurt a.M. 1991, 77; Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland. München 1990 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 18), 34; Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848–1910. Reinbek bei Hamburg 1989, 129.

<sup>3</sup> StAAG R01.J02/13, Fasz. 14. – Bei den zur Verfügung stehenden Quellen handelt es sich im

Wesentlichen um das vom Appellationsgericht des Kantons Aargau ausgesprochene Todesurteil über Josepha Kählin, um ein Begnadigungsge- such, um den Bericht des Justizdepartements zuhanden der Begnadigungsbehörde sowie um den Bericht des Badener Bezirksamtmanns über die erfolgte Hinrichtung. In diesen Quellenstücken werden die Lebensumstände Josepha Kählins je nach Interessenlage aus verschiedenen Perspek- tiven dargelegt.

<sup>4</sup> Josepha Kählin wird laut Urteil am 28.12. in Baden angehalten. Am 16.12. ist das Kind an der von ihr angegebenen Stelle gefunden worden. Dies erscheint widersprüchlich. Eine mögliche Erklärung wäre die folgende: Die Kindsleiche wird am 16.12. gefunden. Josepha Kählin wird am 28.12. angehalten, gesteht von sich aus die Kindestötung und nennt die Stelle, an der sie die bereits gefundene Kindsleiche versteckt hat. Es könnte sich jedoch auch um einen Schreibfehler handeln.

<sup>5</sup> Es findet sich im Fazikel zu diesem Fall der Entwurf eines an den Finanzrat gerichteten Schreibens des Kleinen Rates. Gemäss Badener Bezirksamtmann sei es früher üblich gewesen, «diejenigen Herren Geistlichen welche bei solchen Funktionen beschäftigt waren», zu entschädigen. Der Finanzrat wird beauftragt abzuklären, wie viel jeweils ausgerichtet wurde, und Herrn Pfarrer Keller von Baden entsprechend zu ent- schädigen.

<sup>6</sup> Schulte, 129f., 133.

<sup>7</sup> Staehelin, Heinrich: Geschichte des Kantons Aar- gau. Bd. 2: 1830–1885. Baden 1978, 156.

<sup>8</sup> Radbruch, Gustav; Gwinner, Heinrich: Geschichte des Verbrechens. Stuttgart [1951], 243.

<sup>9</sup> Schulte, 142f. Zum selben Ergebnis kommen Ulb- richt, 78, 81, van Dülmen, 84 sowie Hammer, 125.

<sup>10</sup> Ulbricht, 87 und 91f., kommt zum Schluss, dass die Beziehungen zwischen den späteren Kinds- mörderinnen und den Kindsvätern sich kaum von jenen unterschieden, die in eine Ehe einmünde- ten oder zu einer ledigen Mutterschaft führten. Er geht davon aus, dass auch im 19. Jahrhundert sexuelle Kontakte aufgrund von Eheversprechen aufgenommen wurden. Wenn die Kindsväter sich dann doch der Heirat entzogen, so seien die Gründe dafür in den schwierigen ökonomischen Verhältnissen zu suchen.

<sup>11</sup> Der 1803 gegründete Kanton Aargau vollzog die- sen Wandel in seiner Strafgesetzgebung von 1805 noch nicht: Auf «Kindermord» stand weiterhin die Todesstrafe.

<sup>12</sup> Die aargauische Strafgesetzgebung kannte bis 1857 entehrnde Strafen wie das Ausstellen auf der Schandbühne oder die Brandmarkung.

<sup>13</sup> Ludi, Regula: Frauenarmut und weibliche Devi- anz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern. In: Head, Anne-Lise; Schnegg, Brigitte (Hg.): Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.). Zürich 1989, 19–32, 31.